



Schon gewusst?! 

# Staatliche und sonstige Leistungen zur finanziellen Entlastung bei CF

Informationen für erwachsene Betroffene



**MUKOVISZIDOSE** e.V.  
Helfen. Forschen. Heilen.

## Impressum

### Herausgeber

Mukoviszidose e.V. | In den Dauen 6 | 53117 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 98780-0 | Fax: +49 (0) 228 98780-77  
E-Mail: info@muko.info | www.muko.info

### V.i.S.d.P.

Winfried Klümpen, Geschäftsführung  
Leitung Fachbereich Hilfe zur Selbsthilfe & Vereinsangelegenheiten

### Gestaltung

zwo B Werbeagentur, Henning Bock  
Ermekeilstraße 48 | 53113 Bonn  
www.zwo-b.de

### Druck

the happy printer Bonn  
Druckerei Dieter Arenz, e.K.  
Bonner Straße 83 | 53173 Bonn

### Bildnachweis

Alle Bilder und Grafiken sind Eigentum des Mukoviszidose e.V., von Adobe Stock und Fotolia. Agenturfotos sind mit Models gestellt.  
Adobe Stock: rh2010 (S. 7), made\_by\_nana (S. 8), Dietmar Schäfer (S. 11), Paolese (S. 12), Jürgen Fälchle (S. 13), aamulya (S. 16), mbfoley (S. 21 - WC), Stockfotos-MG (S. 22);  
Fotolia: Axel Bueckert (Titel - Mann), bluedesign (Titel - Schriftzug mit Stift), etfoto (S. 10), monropic (S. 14), Pixelot (S. 15), goodluz (S. 21 - Frau); Mukoviszidose e.V. (S. 17, 18)

Diese Broschüre wurde mit bestem Wissen zusammengestellt, dennoch wird für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen. Außerdem können sich jederzeit gesetzliche Änderungen ergeben.

Die Anwendung der Regelungen unterliegt teilweise Ermessens- und Einzelfallentscheidungen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Broschüre die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Personen aller Geschlechter.

Stand: 01/2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>Belastungsgrenze / Chronikerregelung</b>	<b>7</b>
<b>BAföG</b>	<b>8</b>
<b>Fahrtkosten / Freifahrten im Personennahverkehr</b>	<b>9</b>
<b>Kfz-Hilfe</b>	<b>11</b>
<b>Kindergeld</b>	<b>14</b>
<b>Krankenkasse</b>	<b>15</b>
<b>Mehrbedarfe</b>	<b>16</b>
<b>Orangener Parkausweis</b>	<b>18</b>
<b>Steuerfreibeträge</b>	<b>19</b>
<b>Studiengebühren / Toilettenschlüssel</b>	<b>21</b>
<b>Wohngeld / Wohnberechtigungsschein</b>	<b>22</b>

## Einleitung

Liebe Erwachsene mit Mukoviszidose,

das „Helfen“ im Motto „Helfen.Forschen.Heilen“ des Mukoviszidose e.V. bedeutet für uns, dass wir Mukoviszidose-Patienten mit Rat und Tat zur Seite stehen, als Anwalt der Betroffenen wirken, Erfahrungen im Umgang mit der Erkrankung sammeln und dieses Wissen weitergeben, um jedem Betroffenen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit Mukoviszidose zu ermöglichen. Wir leben heute länger, aber neben den gesundheitlichen Problemen haben viele von uns auch finanzielle Sorgen, denn das Leben mit Mukoviszidose ist teuer. Nicht nur Zuzahlungen bei Medikamenten und Behandlungen, sondern auch kalorienreiche Ernährung, Fahrtkosten zu Ambulanzen und andere krankheitsbedingte Zusatzausgaben belasten die Haushaltskasse.

Die Arbeitsgruppe „Projekt 60“ des Mukoviszidose e.V. beschäftigt sich mit der finanziellen Situation von älteren CF-Patienten.

Diese Informationen sollen Tipps und Hilfestellung für jeden Einzelnen geben und wurden vom Projektteam zusammen mit den Experten in der Geschäftsstelle erarbeitet. Sie können bares Geld wert sein und helfen, den durch die Erkrankung entstehenden finanziellen Nachteil zu verringern. Besonders möchte ich auf den Mehraufwand für kostenaufwändig Ernährung hinweisen, der seit 2020 in deutlich erhöhtem Umfang bei der Grundsicherung geltend gemacht werden kann.

Wir wollen, dass Sie Ihre sozialen Rechte kennen und sie einfordern können! Sollten Sie Erklärungen oder Hilfe zur Durchsetzung benötigen, so zögern Sie bitte nicht, unsere erfahrene Sozialrechtsberatung zu kontaktieren:

Online unter [muko.beranet.info](mailto:muko.beranet.info), telefonisch: 0228 98780-0 oder per E-Mail: [info@muko.info](mailto:info@muko.info).

Stephan Kruip  
Vorsitzender des Mukoviszidose e.V.

## Belastungsgrenze / Chronikerregelung

Alle gesetzlich Krankenversicherte haben bis zu einer bestimmten Belastungsgrenze Zuzahlungen zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln zu leisten. Diese Belastungsgrenze ist erreicht, wenn 2 Prozent des jährlichen Haushaltsbruttoeinkommens als Zuzahlungen geleistet wurden.

Bei chronischer Erkrankung ist diese Grenze bereits bei 1 Prozent erreicht.

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es eine Sonderregelung. Für sie ist die Belastungsgrenze erreicht, wenn sie 2 Prozent bzw. bei chronischer Erkrankung 1 Prozent der Jahreseinnahmen aus den Grundsicherungsregelsätzen des Haushaltsvorstands erbracht haben (1%: 53,52 Euro; 2%: 107,04 Euro). Die danach eintretende Befreiung von weiteren Zuzahlungen in demselben Jahr gilt für alle Haushaltsangehörige (auch Nicht-Chroniker) (§ 62 SGB V).

Die Befreiung von Zuzahlungen bei Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln gilt nicht gleichzeitig auch als Befreiung von Zuzahlungen bei Zahnersatz.

Liegt allerdings das monatliche (Familien-)Bruttoeinkommen unter einer bestimmten Grenze (Alleinstehende: 1.316 Euro, mit einem Angehörigen: 1.809,50 Euro, jeder weitere Angehörige zusätzlich: 329 Euro), kann durch den Eigenanteil bei Zahnersatz eine „**unzumutbare Belastung**“ vorliegen. In so einem Fall kann eine Härtefallregelung zur Anwendung kommen, durch die Kosten bis zum doppelten Festzuschuss durch die Krankenkasse übernommen werden können.



## BAföG

Schülerinnen, Schüler und Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Schülerinnen, Schüler und Studierende mit Behinderung können dabei verschiedene Sonderregelungen in Anspruch nehmen. So gelten beispielsweise bei der Einkommensanrechnung für die Eltern behinderter Schüler, Schülerinnen und Studierende höhere Freigrenzen (§ 25 Abs. 6 BAföG).

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf BAföG, wenn das Studium nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird. Wenn aber das Auftreten einer Behinderung, bzw. Krankheit ein Studium hat notwendig werden lassen oder einen früheren Studienbeginn verhindert hat, kann eine Förderung doch noch in Betracht kommen (§ 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 3, S. 3 BAföG)



Die Förderungshöchstdauer kann auf Antrag bei einer behinderungsbedingten Studienzeitverzögerung angemessen verlängert werden (§ 15 Abs.3 Nr. 5 BAföG).

BAföG, das wegen einer Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt wird, ist zu 100% Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden § 17 Abs. 2, S. 2 BAföG i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Eine verlängerte Förderung wegen Krankheit wird dagegen zu 50 % als Zuschuss und zu 50% als zinsloses Darlehen gezahlt.

Auf Antrag ist eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung möglich, wenn das Nettoeinkommen den Freibetrag, der sich nach den persönlichen Verhältnissen richtet, nicht übersteigt. Im Falle einer Behinderung erhöht sich der Freibetrag auf Antrag um die **behinderungsbedingten Aufwendungen**, die steuerlich nach § 33b des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

Die Beratungsstellen des Deutschen Studentenwerks können dazu beraten:

[www.studentenwerke.de/de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/de/behinderung)

## Fahrtkosten

Nach der Krankentransportrichtlinie können bei stationären Aufenthalten nach vorheriger Verordnung des Arztes Fahrtkosten durch die Krankenkasse erstattet werden.

Bei **ambulanten Behandlungen** ist dies nur im Ausnahmefall möglich. Die bei Mukoviszidose einschlägige Regelung findet sich in § 8 Abs. 3 Krankentransport-Richtlinien: *Danach „kann die Fahrt zur ambulanten Behandlung für Versicherte verordnet und genehmigt werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und bei Einstufung in den Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen. Die Verordnungsvoraussetzungen sind auch bei Versicherten erfüllt, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind.“*

## Freifahrten im Personennahverkehr

Menschen mit Schwerbehinderung haben ein Anrecht auf Nachteilsausgleiche im Personennahverkehr: Sie können in den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Klasse kostenlos reisen.

Zum Beispiel in allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn, also S-Bahn, Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRE). Die Freifahrtsberechtigung gilt auch in Bussen und Straßenbahnen, in U- und S-Bahnen sowie in anderen Zügen, die in einen Verkehrsverbund einbezogen sind. Auch Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich können als Nahverkehrsmittel benutzt werden.

Anspruch auf Freifahrt im Öffentlichen Personennahverkehr haben Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit den folgenden Merkzeichen:

- » G = Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- » aG = außergewöhnliche Gehbehinderung
- » Gl = Gehörlos
- » Bl = Blind
- » H = Hilflos
- » B= Notwendigkeit ständiger Begleitung

Diese Freifahrtsregelung gilt bundesweit.

Reisende mit Schwerbehinderung benötigen für ihre „Freifahrt“ zusätzlich zum grünen Schwerbehindertenausweis ein **Beiblatt mit gültiger Wertmarke**. Das Versorgungsamt oder die für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Kommunalverwaltung verkauft diese Wertmarken.

**Die Marken kosten derzeit 91 Euro jährlich bzw. 46 Euro für ein halbes Jahr.**

Wenn man die Wertmarke zurückgibt und sie noch mindestens sechs Monate gültig ist, wird die Hälfte erstattet.



Von den **Kosten befreit** sind Menschen mit Behinderung, die blind (Bl) oder hilflos (H) sind **oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem SGB XII (Sozialhilfe) sowie vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen beziehen.**

Ist im Schwerbehindertenausweis ein „B“ eingetragen, darf **eine weitere Person kostenlos** mitreisen. Anstelle einer Begleitperson kann auch ein Hund mitgeführt werden.

Bitte hierzu auch den Punkt Steuerfreibeträge beachten. (S. 20)

## Kfz-Hilfe

Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes erhalten.

Die zuständigen Rehabilitationsträger können schwerbehinderten Menschen Leistungen gewähren

- » für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
- » für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung und
- » zur Erlangung der Fahrerlaubnis (Führerschein).

Die Höhe der Zuschüsse ist nach Einkommen gestaffelt.

Daneben können in besonderen Härtefällen, z.B. auch die Kosten für die Taxi-Benutzung, die Inanspruchnahme von Beförderungsdiensten oder die Reparatur des Kraftfahrzeugs übernommen werden.

### Vorrang der Rehabilitationsträger:

Bei Arbeitnehmern, die **weniger als 15 Versicherungsjahre** in der Rentenversicherung haben, ist regelmäßig die **Agentur für Arbeit** zuständiger Rehabilitationsträger.

Bei **über 15 Jahren** ist regelmäßig der Träger der **Rentenversicherung** für die Kfz-Hilfe zuständig.

Das Integrationsamt kann nur für **Selbständige** und **Beamte**, für die kein Reha-Träger zuständig ist, Kraftfahrzeughilfe gewähren.



**Beachte:**

Sollte der Antrag bei der unzuständigen Stelle gestellt worden sein, muss er nach § 14 SGB IX innerhalb von zwei Wochen von der unzuständigen Stelle an die nach ihrer Auffassung zuständige Stelle weitergeleitet werden. Die Frist beginnt dann neu zu laufen.

Sollte diese Stelle ebenfalls unzuständig sein, kann sie den Antrag zwar im Einvernehmen mit dem ihrer Ansicht nach zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten, aber die Frist läuft weiter. Muss zunächst ein Gutachten eingeholt werden, muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens über den Antrag entschieden werden. War der Reha-Träger, der geleistet hat, unzuständig, hat er im Nachhinein einen Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Reha-Träger (§ 16 SGB IX). Das Verfahren der Zuständigkeitsklärung soll vermeiden, dass Unklarheiten über die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers zulasten der behinderten Menschen gehen, und zugleich das Verwaltungsverfahren im Rahmen der Rehabilitation verkürzen.

**Voraussetzungen**

- » Die Eingliederung in das Arbeitsleben stößt unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten und die Leistung ist geeignet, die berufliche Eingliederung zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.
- » Es muss eine Schwerbehinderung (§ 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX) vorliegen oder der Antragsteller ist schwerbehinderten Menschen gleichgestellt (§ 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX), mit mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden und das tarifliche bzw. ortsübliche Entgelt erhalten.
- » Der schwerbehinderte Mensch muss infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sein, um seinen Arbeitsort zu erreichen. Er muss ein Kraftfahrzeug führen können oder es muss gewährleistet sein, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

**Fristen**

Der Antrag muss **vor** Beschaffung des Kraftfahrzeugs gestellt und die Genehmigung abgewartet werden.

**Erforderliche Unterlagen**

Der Rehabilitationsträger benötigt folgende Unterlagen:

- » vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- » Kopie des Schwerbehindertenausweises oder
- » Kopie des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts,
- » medizinische Erklärung zur Notwendigkeit des Kraftfahrzeugs
- » Kostenvoranschläge,
- » Bewertung des zur Zeit genutzten Kraftfahrzeugs und
- » Einkommensnachweis (12 Monate vor Antragstellung)

Eine Prognose für die Entscheidung des Rehabilitationsträgers kann kaum gegeben werden, da die Ämter die Notwendigkeit eines Kfz sehr unterschiedlich bewerten. Mögliche Argumente, die Mukoviszidose-Betroffene je nach Lebenssituation angeben können, sind der Zeitmangel durch eine hohe Therapiedichte, die erhöhte Infektionsgefahr durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, z. B. wegen des Wechsels von kalter und warmer Umgebung, zugiger Haltestellen, zu großer Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle, enger Kontakt zu den Mitreisenden, Diskriminierung aufgrund des Hustenreizes, etc..



## Kindergeld

Grundsätzlich besteht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf Kindergeld. Für Eltern von volljährigen Kindern während einer ersten Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums des Kindes gilt dies bis zum 25. Lebensjahr. Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Kinder mit Behinderung, denn der Anspruch besteht über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist. Wenn das Kind im Jahr Einkünfte über 9.744 Euro hat, wird davon ausgegangen, dass es imstande ist, sich selbst zu unterhalten, so dass diese Regelung nicht greift. Bei der Betrachtung des Einkommens muss aber auch der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf berücksichtigt werden, was Familienkassen häufig übersehen.



## Krankenkasse

Familienangehörige (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder von Mitgliedern, Kinder von familienversicherten Kindern) können (beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 10 Abs. 1 SGB V). Grundsätzlich ist dies bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich, bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Familienangehörige nicht erwerbstätig ist, bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn er sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Bei Kindern, die **wegen** einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung **nicht für den eigenen Lebensunterhalt sorgen** können, besteht die Familienversicherung **ohne Altersgrenze**. Dabei ist entscheidend, dass die Behinderung während der Familienversicherung eingetreten und von nicht absehbarer Dauer ist.

Allerdings ist für Kinder die Familienversicherung ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitgliedes nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und darüber hinaus sein monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitgliedes ist. 2021 liegt die JAE-Grenze bei 64.350 Euro.

Wenn das Familienmitglied Einkünfte, beispielsweise durch Minijob, Rente oder Mieteinkünfte, etc. bezieht, ist die Familienversicherung möglich, wenn die monatliche Einkommensgrenze von 470 Euro nicht überschritten wird.

### Studentische Versicherung

Ist längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres möglich. Eine **Verlängerung** kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel wegen **einer Behinderung** oder Kindererziehung in Betracht.





## Mehrbedarfe

Wer Rente erhält und diese nicht zum Lebensunterhalt reicht, kann aufstockend Grundsicherungsleistungen beantragen. Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II oder umgangssprachlich Hartz IV) nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden grundsätzlich nach einem gesetzlich festgelegten Regelbedarf und den angemessenen Kosten der Unterkunft berechnet.

Teilerwerbsminderungsrentner fallen unter das SGB II; Vollerwerbsminderungsrentner unter das SGB XII.

Zusätzlich zu den Regelsätzen können verschiedene Mehrbedarfe geltend gemacht werden.

Die Regelungen finden sich überwiegend in § 21 SGB II und in § 30 SGB XII.

Mehrbedarfe können gewährt werden für:

- » **Schwangere zzgl. 17 %** (des Regelsatzes)  
§ 21 Abs. 2 SGB II; § 30 Abs. 2 SGB XII
- » **Alleinerziehende** (abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder)  
**zzgl. zwischen 36 % und 60 %**  
§ 21 Abs. 3 SGB II; § 30 Abs. 3 SGB XII
- » **Dezentrale Warmwasserversorgung** (Durchlauferhitzer o.ä. in der Wohnung), wodurch neben den Heizkosten gesonderte Kosten anfallen – abhängig von der Regelbedarfsstufe  
**zzgl. zwischen 0,8 % und 2,3 %**  
§ 21 Abs. 7 SGB II; § 30 Abs. 7 SGB XII



- » **Kostenaufwändige Ernährung**  
Die Ämter richten sich nach Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Diese wurden 2020 überarbeitet. Mukoviszidose wird dort als Erkrankung genannt, bei der ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bestehen kann. Danach werden als Mehrbedarf  
**zzgl. 30 %** des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1, also 133,80 Euro, empfohlen.  
§ 21 Abs. 5 SGB II; § 30 Abs. 5 SGB XII

- » Menschen mit Behinderung, die **Eingliederungshilfe zur (Schul-) Ausbildung erhalten**  
**zzgl. 35 %**  
§ 21 Abs. 4 SGB II; § 42b Abs. 3 SGB XII
- » Menschen mit Behinderung, die Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes erhalten**  
**zzgl. 35 %**  
§ 21 Abs. 4 SGB II
- » Personen, die die **Regelaltersgrenze nicht erreicht haben, voll erwerbsgemindert sind und über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G verfügen**  
**zzgl. 17 %**  
§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- » Personen, die die **Regelaltersgrenze erreicht haben und über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G verfügen**  
**zzgl. 17 %**  
§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII
- » Weicht der Bedarf beispielsweise durch **Fahrtkosten** zu medizinischen Behandlungen, für **umfangreiche Hygiene- und Heilmittel**, für nicht **erstattungsfähige Arzneimittel**, sofern sie nicht durch die Pflege- oder Krankenversicherung getragen werden, erheblich (ca. 5 – 10 % über dem Regelsatz) vom Regelbedarf ab, kann ein **abweichender Regelbedarf** festgelegt werden.  
Dieser Bedarf muss über einen **längeren Zeitraum** vorliegen und **unabweisbar** sein (es gibt keine andere Möglichkeit, diesen Bedarf zu decken).  
§ 21 Abs. 6 SGB II; § 27 a Abs. 4 SGB XII



## Orangener Parkausweis

In der Straßenverkehrsordnung ist festgelegt, dass Menschen mit Morbus-Crohn, bzw. Colitis Ulcerosa, mit einem GdB von mindestens 60 wegen dieser Erkrankungen einen orangenen Parkausweis erhalten können. Der orangene Parkausweis gewährt zahlreiche Parkerleichterungen für Menschen, die keinen weiten Wege mehr zu Fuß zurücklegen können, u. a. kann man gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten parken.

Menschen mit Mukoviszidose leiden zwar nicht an den oben genannten Erkrankungen, jedoch haben nicht Wenige wegen der Pankreasinsuffizienz große Darmprobleme. Die Bemühungen des Mukoviszidose e.V. eine generelle Regelung für Menschen mit Mukoviszidose und dem Merkzeichen G beim Verkehrsministerium zur Erlangung des orangenen Parkausweis zu erreichen, war leider erfolglos, doch es ist ein Fall bekannt, in dem sich ein Mukoviszidose-Patient von einer Hochschulambulanz für chronisch-entzündliche Darmerkrankungen Symptome attestieren ließ, die denen bei Morbus Crohn ähneln. Außerdem enthielt das Attest die Einschätzung, dass die Erteilung eines orangenen Parkausweises für sinnvoll erachtet wird. Der Antrag auf den orangenen Parkausweis führte zusammen mit dem Attest zum Erfolg.



## Steuerfreibeträge

Nach § 33 b Einkommenssteuergesetz (EStG) stehen behinderten Menschen abhängig vom Grad der Behinderung (GdB) unterschiedlich hohe Pauschbeträge bei der Ermittlung der zu erbringenden Einkommenssteuer zu.

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840
Merkzeichen H und Merkzeichen BI. unabhängig vom GdB	7.400

Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen **nicht** nötig. Übersteigen allerdings die tatsächlichen, zwangsläufigen Mehraufwendungen in der privaten Lebensführung des Behinderten die Pauschbeträge, ist es besser, auf den Pauschbetrag zu verzichten und die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden.

Bei **behinderten Kindern** ohne eigene Steuererklärung können die Eltern den Pauschbetrag auf sich **übertragen** lassen. **Voraussetzung** ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

### Außergewöhnliche Belastungen für Pflegepersonen

Wer einen Pflegebedürftigen persönlich in seiner Wohnung oder in der des Pflegebedürftigen pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten (sie sind nachzuweisen) oder einen Pflegepauschbetrag jährlich absetzen. Die Kosten beziehungsweise der Pflegepauschbetrag gelten als außergewöhnliche Belastung und können zusätzlich zu den o.g. Pauschbeträgen geltend gemacht werden.

Der Pflege-Pauschbetrag beläuft sich bei der Pflege von Personen mit

Pflegegrad 2	600 Euro
Pflegegrad 3	1.100 Euro
Pflegegrad 4 und 5	1.800 Euro

### Fahrtkosten Pauschbetrag

Der neu eingeführte § 33 Abs. 2a EStG sieht einen behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag vor. Danach wird geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von **wenigstens 80 oder von 70 mit Merkzeichen G** ein Pauschbetrag in Höhe von **900 Euro** eingeräumt.

Bei Menschen mit Merkzeichen aG, Bl oder H beträgt der Pauschbetrag **4.500 Euro** (der Pauschbetrag wegen GdB 70 oder 80 tritt **nicht** hinzu).

Dieser Pauschbetrag ersetzt die Berücksichtigungsfähigkeit von behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen.

### Kraftfahrzeugsteuer

#### Steuerbefreiung

für Schwerbehinderte mit Merkzeichen H, Merkzeichen Bl oder Merkzeichen aG.

**Zusätzlich** können diese Schwerbehinderten auch die unentgeltliche Beförderung in Öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch nehmen

#### Steuerermäßigung um 50 %

für Schwerbehinderte mit Merkzeichen G oder Merkzeichen Gl.

**Alternativ** können diese Schwerbehinderten die unentgeltliche Beförderung in Öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch nehmen.

## Studiengebühren

Auch wenn in keinem Bundesland mehr Studiengebühren erhoben werden, gibt es verschiedene Regelungen, die für Studierende mit Behinderung einen Nachteilsausgleich bedeuten können.

Eine Übersicht findet sich mit weiterführenden Links auf den Seiten des Deutschen Studentenwerks:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/beiträge-und-gebühren-nachteilsausgleiche-für-beeinträchtigte-studierende>



So können sich beispielsweise Studierende, die wegen Ihrer Schwerbehinderung Anrecht auf Freifahrt im ÖPNV haben, sich von dem Beitrag für das Semesterticket in den Semestergebühren befreien lassen oder von Härtefallregelungen bei Gebühren für Langzeitstudierende Gebrauch machen.

## Toilettenschlüssel

Der CBF Darmstadt – Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. führte 1986 einen Euroschlüssel ein, mit dem mittlerweile mehr als 12.000 Behindertentoiletten in Deutschland geöffnet werden können. Bei Vorliegen von bestimmten Erkrankungen (u.a. chronische Darmerkrankungen) und/oder dem Vorliegen eines GdB 70 mit Mz. G oder einer Behinderung mit Mz. aG, B, H oder Bl. kann der Euroschlüssel zum Preis von 23 Euro, mit dazugehörigem Toilettenverzeichnis, für insgesamt 30 Euro bezogen werden.

Nähere Infos findet man hier:

<https://cbf-da.de/de/shop/euro-wc-schluesel>



## Wohngeld

Zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens kann ein Miet- oder Lastenzuschuss für Aufwendungen für Wohnraum geleistet werden. Die Bewilligung richtet sich nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Wohngeld wird einkommensabhängig gewährt.

Bei den nach § 17 WoGG abzusetzenden Freibeträgen werden auch **Menschen mit Behinderung** berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist deshalb u.a. der folgende jährliche Freibetrag abzuziehen:

- » 1.800 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung
  - a) von 100 oder
  - b) von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.



## Wohnberechtigungsschein

Wer einen Wohnberechtigungsschein (WBS) vorweisen kann, ist berechtigt in öffentlich gefördertem Wohnraum zu wohnen. Der WBS wird einkommensabhängig gewährt (§ 21 Abs. 1 WoFG). Nach Bereinigung des Einkommens mit verschiedenen Abzügen, können Freibeträge für Schwerbehinderte und Pflegebedürftige abhängig vom Grad der Behinderung und Schwere der Pflegebedürftigkeit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens abgesetzt werden.

## Der Mukoviszidose e.V.

In Deutschland sind bis zu 8.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene von der unheilbaren Erbkrankheit Mukoviszidose betroffen. Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 150 bis 200 Kinder mit der seltenen Krankheit geboren. Der Mukoviszidose e.V. vernetzt die Patienten, ihre Angehörigen, Ärzte, Therapeuten und Forscher. Er bündelt unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen sowie Perspektiven mit dem Ziel, jedem Betroffenen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit Mukoviszidose ermöglichen zu können. Um die gemeinsamen Aufgaben und Ziele zu erreichen, ist der gemeinnützige Verein auf die Unterstützung engagierter Spender und Förderer angewiesen.

### Mukoviszidose e.V. – Bundesverband Cystische Fibrose (CF) – gemeinnütziger Verein

Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln  
IBAN: DE 59 3702 0500 0007 0888 00  
BIC: BFSWDE33XXX

Mit freundlicher Unterstützung des



Hinweis: Auf die Inhalte der Broschüre wird durch die Förderung kein Einfluss genommen.

**Mukoviszidose e.V.**

In den Dauen 6 | 53117 Bonn  
Tel.: 0228 9 87 80-0 | Fax: 0228 9 87 80-77  
info@muko.info | www.muko.info

